Gesundheitsund Fürsorgedirektion des Kantons Bern Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

Rathausgasse 1 3011 Bern Telefon +41 31 633 79 20 Telefax +41 31 633 79 09 www.gef.be.ch info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2013.0916 Bern, 4. Mai 2015

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format
	- per E-Mail an <u>info.stellungnahmen@gef.be.ch</u>
	- bis Montag, 3. August 2015

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag"

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches/	Sozialhilfeleistungen sind eine wichtige Unterstützung für bedürftige Personen. Die BDP nimmt die Änderungen als Umsetzung von Beschlüssen des Grossen Rates zur Kenntnis. Die BDP ist überzeugt, Arbeit soll sich lohnen. Daher setzt sich die BDP stark ein, dass Sozialhifebeziehende nicht mehr, als Arbeitstätige erhalten sollten. Die SKOS Richtlinien spiegeln diese Haltung heute nicht mehr ab. Abhilfe kann durch die Revision der SKOS Richtlinien oder muss in dieser Revision vollzogen werden.	Der Verein SKOS muss besser interkantonal abgestützt sein, da würde vielleicht ein Konkordat mehr Sinn auf dem Weg der Veränderungen machen.



	Gerade jungen Leuten soll aufgezeigt werden, dass selber erarbeitetes Geld sich für sie lohnt. Arbeiten ist mehr als bloss Geldverdienen. Arbeiten ist Teilhabe am sozialen Leben und ist Teilgabe am gesellschaften Leben. Arbeiten heissst auch mehr Selbstvertrauen und Selbstständigkeit erlangen. Dieser Grundsatz sollte speziell auch den jungen Leuten bewusster gemacht werden. Die Förderung zu dieser Haltung ist die Grundlage des SHG. Es soll aber auch der Weg der Forderung, nämlich prokaktiv diesen Prozess mitzutragen um aus der Sozialhilfeabhängigkeit wegzukommen, miteinbezogen werden können.	
Artikel 23		
Artikel 30	Die Einschränkung bei Jugendlichen wird begrüsst.	Absatz 3 ist umzusetzten.
		So sollen zum Beispiel Vorläufigaufgenommene Asylsuchende auch reduzierte Unterstützung, Nothilfe erhalten. Bundesrecht ist anzuwenden nicht mehr.
Artikel 31		
Artikel 31a	Die BDP begrüsst die Formulierung der Punkte b,e und f. d)was,wann ist eine zurückhaltende Ausschöpfung?	Im Vortrag präzisieren ob immer 400Fr.Einkommensfreibetrag. Oder auch tiefer? Vorschlag BDP, auch tiefer möglich.
Artikel 31b	Obergrenze Wohnkosten je Gemeinde oder Region	Müsste im Vortrag geklärt werden SKOS Richtlinien bestehen ja bereits mit Vorgaben Untergrenze.
Artikel 34	Die BDP unterstützt die Sicherung von Vermögenswerten in der Sozialhilfe.	Rückerstattung innert welcher Dauer möglich?
Artikel 34a		
Artikel 36	Wann besteht ein leichter und begründeter Fall? Wann ist eine Sanktion angemessen?	Absatz 3 streichen. Kürzungen sind immer umzusetzen. Es gibt keinen Grund warum man nicht kooperieren kann.

Artikel 46a	Absatz c wird begrüsst	
Artikel 54		
Artikel 54a	Es ist nicht klar wann und warum dieser Zustand eintrifft?	Bitte im Vortrag erläutern
Artikel 55	Dieser Artikel kann unabsehbare Kostenfolgen haben	Überprüfen ob wirklich nötig, unnötiges streichen
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 79	Ist nicht in Teilrevision	
Artikel 80d	Die Ausrichtung der Boni/Mali nur noch alle drei Jahre wird begrüsst. Die jährliche Erhebung macht aus Sicht BDP jedoch Sinn. Das System Bonus Malus ist ungerecht und schwierig für die günstigen Sozialdienste. Optimierungs Potenzial ist bei günstigeren SDs kleiner als bei teuren SDs	
Artikel 80 f		
Artikel 80g		
Artikel 80h		
Artikel 82		
Änderung EG ZGB		

_